

Allgemeine Bedingungen

für die Abnahme von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt)

der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

(im Folgenden kurz „AAE“ genannt)

Fassung: Jänner 2025



1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Einspeisebedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie inkl. Herkunftsnachweise aus anerkannten Ökostromanlagen gemäß Ökostromgesetz durch den Erzeuger an die AAE, sofern diese Anlagen sich in Österreich befindet und ein gültiger Netzzugangsvertrag vorhanden ist.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme elektrischer Energie inkl. Herkunftsnachweis aus anerkannten Ökostromanlagen laut Ökostromgesetz des Erzeugers durch die AAE. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher dazugehöriger Herkunftsnachweise über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control zur freien Verfügung durch die AAE gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.

1.3 Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages und wird daher in diesen allgemeinen Einspeisebedingungen nicht geregelt. Festgehalten wird, dass die für die Abnahme der Ökostromanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungshilfen der AAE sind.

1.4 Die AAE hält ausdrücklich fest, dass die in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Anrede „Erzeuger“ für Erzeugerinnen und Erzeuger, sowie auch für Lieferantinnen und Lieferant, gleichermaßen steht.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden (Erzeuger) und durch die schriftliche Annahme durch die AAE innerhalb von 30 Tagen zustande. Spätestens aber mit der Aufnahme der Energieabnahme durch AAE durch faktisches Entsprechen. Die Abnahme beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bei bereits bestehender Stromabnahmeverträge mit dem Tag des bestätigten Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber. Die AAE ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Bei neu errichteten Erzeugungsanlagen muss die Anlage vom Netzbetreiber abgenommen sein, ist dies nicht der Fall, oder erfolgt dies nicht binnen 30 Tagen nach Vertragsübermittlung an die AAE, kann die AAE den Vertrag trotz eventuell bereits erfolgter Vertragsannahme von AAE als ungültig (aufgrund von fehlender Vertragsvoraussetzung – Punkt 1.1) erklärt werden.

2.3 Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten in der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie abzüglich eines allenfalls erforderlichen Eigenverbrauchs / Eigenbedarfes. Eine Teilnahme des Erzeugers und somit Lieferung an eine Energiegemeinschaft (EEG, BEG, GEa u. dgl.), in welcher Form und Menge auch immer, ist ausgeschlossen, außer bei AAE Tarif-, Produkt- oder Preisblatt sowie individuellen Angeboten bei welchen explizit eine Teilnahme bei einer Energiegemeinschaft seitens AAE erlaubt wird. Verstößt ein Erzeuger während der Vertragslaufzeit gegen diese Regelung, ist die AAE berechtigt den Vertrag aufgrund der Vertragsverletzung fristlos zu kündigen.

2.4 Der Erzeuger und somit Vertragspartner, erteilt der AAE den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromabnahmevertrag des Erzeugers zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Lieferung elektrischer Energie aus der Ökostromanlage des Erzeugers inkl. der dazugehörigen Herkunftsnachweise an die AAE sicher zu stellen.

2.5 Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage der Bilanzgruppe, in welcher die AAE Teilnehmer ist, zugeordnet.

2.6 Die Herkunftsnachweise werden der AAE unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.7 Der Erzeuger ist für Abschluss und Einhaltung des mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages verantwortlich und trägt daraus auch allein alle anfallenden Kosten. Der Erzeuger ist ebenfalls selbst dafür verantwortlich, dass er die für ihn als Erzeuger geltenden Marktregeln (Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben) einhält und trägt daraus auch allein alle anfallenden Kosten.

2.8 Die AAE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Erzeugers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2.9 Für die Annahmeerklärung der AAE kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

2.7 Sofern es sich bei dem Erzeuger um einen Verbraucher (Konsumenten) handelt, steht dem Anlagenbetreiber bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") bzw. §11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG") ein Rücktrittsrecht zu (siehe ausführlicher in Punkt 17).

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 AAE kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich kündigen.

3.3 Der Erzeuger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.

3.4 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung beider Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist möglich.

3.5 Anderweitige Regelungen zu den Punkten 3.1 bis 3.4 sind zulässig, sofern es sich nicht um Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG oder Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 handelt und bedürfen der Schriftform.

3.6 AAE kann die Kündigung gegenüber dem Erzeuger schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Erzeugers zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erklären. Der Erzeuger kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch (etwa per E-Mail oder über das AAE-Kundenportal) erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Erzeugers sichergestellt sind.

3.7 Preis- bzw. Entgeltgarantien, die AAE gegenüber dem Erzeuger allenfalls abgegeben hat, haben weder auf vertraglich vereinbarte Bindungsfristen noch auf Kündigungsrechte eine Auswirkung. Insbesondere verlängert eine Preis- bzw. Entgeltgarantie nicht eine allenfalls kürzere Bindungsfrist und verhindert keine ordentliche Kündigung des Vertrages durch beide Seiten bei noch aufrechter Preis- bzw. Entgeltgarantie.

4. Vorzeitige Auflösung / Aussetzung der Stromabnahme / Höhere Gewalt

4.1 AAE und der Erzeuger sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung von Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, jeder Grund, der die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar machen würde, inklusive Fälle höherer Gewalt (insbesondere für AAE unabwehrbare Ereignisse wie Blitzschlag, Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Bürgerkrieg und sonstige militärische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Epidemie, Pandemie, Blockaden, Aufruhr, Versorgungsengpässe, behördliche Verfügungen, Lenkungsmaßnahmen und Streik). Als wichtiger Grund für die AAE den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten auch Cyberangriffe, welche das Funktionieren des E-Wirtschaftlichen Datenaustauschsystems oder das der AAE verhindern.

4.2 Wichtige Gründe liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich vor:

4.2.1 wenn der Erzeuger nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Ökostromanlage ist;

4.2.2 wenn eine Anmeldung bei der Stromnachweisdatenbank der E-Control für Ökostromherkunftsnachweise nicht möglich ist und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird;

4.2.3 wenn der Erzeuger falsche Angaben hinsichtlich der Erzeugungsart, Engpassleistung oder Energiezuordnung (z.B. Teilnahme an einer Energiegemeinschaft) macht oder Messdaten manipuliert;

4.2.4 wenn der Erzeuger bei neu errichteten Erzeugungsanlagen nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung den Netzzugangsvertrag und ggf. weitere erforderliche Unterlagen an AAE übermitteln;

4.2.5 wenn der Erzeuger Änderungen an der Erzeugungsanlage vornimmt, die im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand stehen.

4.2.6 bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges nach erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren

4.3 AAE ist von seiner Abnahmepflicht befreit:

4.3.1 solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat;

4.3.2 solange ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffern 4.1. oder 4.2 vorliegt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung AAE nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

5. Preis / Entgelt / Sonstige Kosten

5.1 Das Entgelt für die Stromabnahme enthält abhängig vom jeweiligen AAE Tarif-, Produkt- oder Preisblatt sowie individuellen Angeboten einen oder mehrere abnahmeunabhängige Anteile (Grundpreis, Grundgebühr, Servicepauschale u. dgl. jeweils angegeben in EUR/Monat oder EUR/Jahr) und einen oder mehrere abnahmeabhängige Anteile (Energiepreis, Vergütungspreis, Arbeitspreis, Handlingfee u. dgl. jeweils angegeben in Cent/kWh oder EUR/MWh) und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten AAE Tarif-, Produkt- oder Preisblatt sowie individuellen Angeboten. Der abnahmeunabhängige Anteil wird pro Zählpunkt berechnet. Grundlage für den abnahmeabhängigen Anteil ist die tatsächlich gelieferte Energie, welche anhand der in Punkt 6 genannten Grundsätze ermittelt wird. Das AAE Tarif-, Produkt- oder Preisblatt sowie individuelle Angebot ist somit ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

6. Ablesung und Überprüfung der Messeinrichtungen

6.1 Der durch den Erzeuger gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers festgestellt. Der Erzeuger hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilnetz ein geeichter Zähler installiert wird, der die jeweils an die AAE gelieferte bzw. im Fall der Teilnahme des Erzeugers bei einer Energiegemeinschaft zugeordneten elektrische Energie, erfasst. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber selbst abgelesen und betrieben.

6.2 Werden keine Messdaten vom Netzbetreiber der AAE zur Verfügung gestellt, so erfolgt bis zur Nachreichung dieser Messdaten durch den Netzbetreiber keine Abrechnung des gelieferten Stromes.

7. Fehlen der Herkunftsnachweise

Bei fehlendem Herkunftsnachweis, oder in Folge des Nichtvorliegens der Anerkennung als Ökostromanlage, erfolgt keine Vergütung für den gelieferten Strom.

8. Steuern / Abgaben / Gebühren / Zuschläge / Förderverpflichtungen / etc.

8.1 Bei den jeweils vereinbarten Preisen und Entgelten handelt es sich um Nettopreise. Der Erzeuger hat AAE alle für die Bemessung notwendigen Angaben zu machen.

8.2 Falls vom Erzeuger keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Erzeuger keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet sowie ausgewiesen wird.

8.3 Wünscht der Erzeuger eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies unter Angabe seiner Steuernummer und/oder Umsatzsteuer Identifikationsnummer (UID), bei Vertragsschluss oder im Nachhinein zumindest in Schriftform mitzuteilen.

8.4 Der Erzeuger muss bei den bekanntgegebenen Informationen, vor allem bei der zu verrechnenden Umsatzsteuer, höchste Sorgfalt walten lassen und geänderte Verhältnisse ehestmöglich bekanntgeben. Sollten, aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen, Nachteile entstehen, so hat der Erzeuger die AAE schad- und klaglos zu halten.

8.5 In den Fällen gemäß Punkt 8.3. dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Unter Umständen geht aufgrund der Umsatzsteuerbetriebsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf AAE als Leistungsempfänger über, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer an den Erzeuger vergütet wird. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt einer Mitteilung statt.

8.6 Im Preis nicht umfasst sind jegliche mit der Netznutzung in Zusammenhang stehende Kosten. Der Erzeuger ist diesbezüglich Schuldner des Netzbetreibers.

8.7 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erzeuger verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an die AAE verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen selbst zu tragen und abzuführen. Diese werden – sofern und nur insoweit die AAE zur Abführung gesetzlich verpflichtet ist – unter Fortbestand des Vertrages von AAE beim Erzeuger zusätzlich eingehoben und von AAE abgeführt. Dies gilt auch bei künftigen (i) Änderungen der Höhe und/oder (ii) Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an die AAE verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen.

8.8 Ändert sich aufgrund von Gesetzen, Verordnung, Marktregeln und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Verpflichtungen, zu welchen die AAE zur Tragung verpflichtet ist, jedoch unmittelbar oder mittelbar dem Erzeuger zurechenbar ist, ist die AAE berechtigt diese an den Erzeuger weiter zu verrechnen. AAE wird den Erzeuger über etwaige dadurch veranlasste Änderungen (Erhöhungen und/oder Senkungen) rechtzeitig informieren.

9. Preisänderungen

9.1 Unternehmer

AAE ist berechtigt, den Preis und das Entgelt für die Energieabnahme gegenüber Erzeugern, die keine Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen sind, nach billigem Ermessen anzupassen.

9.2 Verbraucher / Kleinunternehmer

9.2.1 Bei Verbrauchern im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmern im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen erfolgen Preis- und Entgeltänderungen in der Form einer Änderungskündigung.

9.2.2 Erzeuger, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG oder Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen sind, wird AAE über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige

Wirksamkeit der Änderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens 1 Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Erzeugers zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informieren. Gleichzeitig weist AAE den Erzeuger darauf hin, dass der Erzeuger für die Fortführung des Vertrages dazu verpflichtet ist, binnen 4 Wochen ab Zustellung des Schreibens ausdrücklich schriftlich oder elektronisch (etwa per E-Mail, Zustimmungsbutton/Link oder über das AAE-Kundenportal) die Zustimmung zur Preisänderung zu erklären.

9.2.3 Sollte der Erzeuger nicht innerhalb der 4 Wochen ab Verständigung AAE schriftlich oder elektronisch (etwa per E-Mail, einen Zustimmungsbutton/Link oder über das AAE-Kundenportal) mitteilen, dass die Änderung akzeptiert werden, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Verständigung zum folgenden Monatsletzten, sofern der Erzeuger nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Abnehmer namhaft macht und an diesen liefert. Haben der Erzeuger und AAE bei Vertragsschluss eine Preisgarantie vereinbart, so ist die Vereinbarung einer Änderung des vereinbarten Entgelts erst nach Ablauf der Preisgarantie möglich.

9.2.4 Sollte der Erzeuger laut Punkt 9.2.3 die Änderung nicht akzeptiert haben, aber auch über den Zeitpunkt hinaus, wo der Vertrag laut Punkt 9.2.3 enden würde, die Energie an AAE liefern, so stellt dies ein Angebot seitens des Erzeugers an die AAE dar, die Energie zu den bereits von der AAE in der Preisänderung an den Erzeuger bekanntgegebenen Konditionen und Bedingungen zu liefern. Die AAE erklärt sich an dieser Stelle bereit diese Angebot seitens des Erzeugers anzunehmen.

9.3 Ändern sich gemäß Ziffern 9.1 oder 9.2 innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Preis und/oder das Entgelt, so wird die für den neuen Preis und/oder das neue Entgelt maßgebliche Einspeisemenge anteilig nach Verteilung des beim Netzbetreibers hinterlegten Standardlastprofil berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

10. Abrechnung

10.1 Die Abrechnung erfolgt nach dem vom Netzbetreiber übermittelten Abrechnungsintervall (jährlich oder monatlich) Die Rechnung wird somit monatlich im Nachhinein des vergangenen Monats, oder einmal jährlich im Nachhinein anhand des vom Netzbetreiber mitgeteiltem oder durch Schätzung festgestellten Lieferumfangs.

10.2 Die Vertragspartner (Erzeuger und AAE) vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß § 11 (8) Z 2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Erzeuger wird die von der AAE erhaltenen Gutschriften als eigene Ausgangsrechnungen iSd § 11 (7) UStG 1994 betrachten. Bei Unternehmen wird auf den Rechnungen darauf hingewiesen, dass es gemäß BGBl. II 369/2013 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Die AAE ist berechtigt, Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem AAE-Stromliefervertrag schuldbefreiend gegenzuverrechnen. Ein allfälliger Gutschriftsbetrag wird binnen 20 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das vom Erzeuger bekannt gegebene Bankkonto gutgebracht.

10.3. Das Recht des Erzeugers zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

10.4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

10.5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Verständigung des Erzeugers per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags.

10.6. Der Erzeuger ist verpflichtet, die AAE unverzüglich über Änderungen seiner Lieferanten- und Erzeugerdaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

10.7. Die Zustellung von Mitteilungen der AAE an den Erzeuger erfolgt rechtswirksam an die vom Erzeuger der AAE bekanntgegebene Zustelladresse (Postadresse, E-Mail, Fax).

11. Umzug / Rechtsnachfolge

11.1 Einen Umzug hat der Erzeuger der AAE mit einer Frist von 3 Wochen zum geplanten Umzugstermin bzw. zum geplanten Wechsel der Abnahmestelle unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen.

11.2 Im Falle eines Umzuges endet der Vertrag automatisch zum Datum des Umzuges. Erfolgt die Mitteilung des Erzeugers verspätet oder gar nicht, so haftet der Erzeuger gegenüber dem neuen Erzeuger für die abgenommene Strommenge und die AAE ist vom Erzeuger schad- und klaglos zu halten

11.3 AAE ist berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie auch diesen Vertrag als Gesamtheit auf einen ihrer Rechtsnachfolger übertragen.

11.4 Die Übertragung dieses Vertrages durch den Erzeuger auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung von AAE zulässig.

12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieabnahme sind, soweit es sich um von AAE nicht veranlasste Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber (welcher kein Erfüllungsgehilfe von AAE ist) geltend zu machen. AAE ist in diesem Fall von seiner Abnahmepflicht befreit.

12.2 AAE wird im Falle (Punkt 12.1) dem Erzeuger auf Verlangen unverzüglich über die mit der schadensverursachung zusammenhängende Tatsache Auskunft erteilen, soweit sie ihr bekannt ist oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

12.3 Gegenüber Verbraucher haftet AAE für leicht fahrlässig verursachte Schäden (ausgenommen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) beschränkt mit einem Maximalwert von EUR 1.500,00. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von AAE sowie ihrer Erfüllungs- und Besorgungshelfen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.4 Eine Haftung von AAE für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG sind, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder soweit es sich um Personenschäden handelt.

13. Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

13.1 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen zustande. AAE ist berechtigt, diese Allgemeinen Einspeisebedingungen abzuändern.

13.2 Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen werden dem Erzeuger in einer persönlich an ihn gerichteten Mitteilung schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt – elektronisch an die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht.

13.3 Widerspricht der Erzeuger der Änderung schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Verständigung durch AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 2 Monaten ab einlegen des Widerspruchs am folgenden Monatsletzten, sofern der Erzeuger nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Abnehmer namhaft macht und diesen beliefert.

13.4 Widerspricht der Erzeuger innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Einspeisebedingungen zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit.

13.5 Der Erzeuger wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs sind sowohl der Erzeuger als auch AAE weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

13.6 Eine Änderung des Vertragsgegenstandes ist jedenfalls (i) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzeugers oder (ii) bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder (iii) aufgrund behördlicher/hohheitlicher Vorgaben oder (iv) bei einer Änderung der Marktverhältnisse, die nicht im Einflussbereich von AAE liegen, möglich. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von AAE abändern würden, bedürfen der ausdrücklicher Zustimmung Erzeugers.

14. Kundendaten / Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen / Elektronische Kommunikation / Datenschutz

14.1 Der Erzeuger ist verpflichtet, Änderungen der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kundendaten, insbesondere des Kundennamens, des Firmenwortlauts, der Rechtsform, der Rechnungs- und der Lieferadresse, der Bankverbindung und der aktuellen E-Mail-Adresse AAE unverzüglich bekannt zu geben oder die Änderungen unverzüglich selbst im AAE-Kundenportal vorzunehmen.

14.2 Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen zur Vertragsabwicklung (etwa auch solche zu Preis- oder Entgeltänderungen, Allgemeine Einspeisebedingungen-Änderungen, Teilbetragsmitteilungen, Rechnungen, etc.) von AAE gegenüber dem Erzeuger können rechtswirksam an die zuletzt bekannte Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, schriftlich und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Erzeuger zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt – elektronisch an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse und/oder über das AAE-Kundenportal zugestellt werden. Elektronische rechtsgeschäftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie der Erzeuger, für den diese bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 ECG).

14.3 Liegt eine Zustimmung des Erzeuger zur elektronischen Kommunikation vor, erfolgt die Vertragsabwicklung im Wege elektronischer Kommunikation, also per E-Mail und/oder das AAE-Kundenportal.

14.4 AAE verarbeitet Kundendaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen können der Datenschutzerklärung sowie der Datenschutzinformation (jeweils abrufbar auf www.aae.at) entnommen werden.

15. Kontaktdaten für Kundenservice / Verbraucherservice / Schlichtungsstelle / Information zur Online-Streitbeilegung

15.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energieabnahme können von betroffenen Erzeugern an folgende Kontaktdaten gerichtet werden:

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH
Kötschach 66
A-9640 Kötschach-Mauthen
Tel.: +43 (0) 4715 222
E-Mail: office@aae.at
Web: www.aae.at

15.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der E-Control beantragt werden. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind wie folgt:

Energie-Control Austria Schlichtungsstelle
Rudolfplatz 13a, 1010 Wien
Tel.: +43 (0) 12 47 24 444
E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Web: www.e-control.at/schlichtungsstelle

16. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von AAE. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

16.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis, insbesondere auf diese Allgemeine Einspeisebedingungen, die Angebots-/ Vertragsunterlagen sowie die Preis- bzw. Entgeltblätter, findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

16.3 Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Erzeuger berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die E-Control Austria beizuziehen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

17. Rücktrittsbelehrung / Rücktrittsrecht

17.1 Rücktrittsrecht

Verbraucher im Sinne des KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Telefax, Internet) gemäß §11 FAGG zurücktreten. Wenn der Kunde die Vertragserklärung weder in den von AAE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von AAE dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde AAE über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, als Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Der Kunde kann dafür das unter www.AAE.at abrufbare Muster-Rücktrittsformular verwenden. Dieses ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist an die jeweils gültigen Kontaktdaten von AAE (siehe oben Ziffer 13.1) zu richten oder auch über das AAE-Kundenportal (erreichbar unter www.aae.at) zu übermitteln.

17.2 Rücktrittsfolgen

Tritt der Kunde von diesem Vertrag zurück, hat AAE alle Zahlungen, die AAE vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei AAE eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat AAE dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Soweit die Stromabnahme auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der Kunde AAE einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bzw. -guthaben verhältnismäßig den von AAE bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn AAE derartigen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

18.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen, der Angebots-/ Vertragsunterlagen sowie der AAE Tarif-, Produkt- oder Preisblatt sowie individuellen Angeboten dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen und bei Verbrauchergeschäften auch unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – bedürfen der Schriftform.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. des Vertrages den geltenden Marktregeln widersprechen oder die Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.